

Leistungs-Prüfungs-Ordnung 2013 (LPO) – Änderungen/Ergänzungen

Gemäß Beschluss des Beirat Sport am 05.05.2014 in Celle wurden nachstehende Änderungen/Ergänzungen vorgenommen:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

VIII. Teilnahmeberechtigung

§ 67

Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferde- und Fitnesskontrollen

- ..
4. Medikationskontrollen sind durch einen vom Veranstalter bestellten oder von der FN/LK beauftragten Tierarzt zu entnehmen und an das von der FN bestimmte Untersuchungsinstitut einzusenden. ...
- ..

Teil C: Rechtsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 906

Verfahren vor den Schiedsgerichten

1. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht einer LK ist nach folgenden Grundsätzen zu führen:

- ..
- d) Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Zeugen und Sachverständige geladen und vernommen werden sollen.
- Aus erheblichen Gründen, die glaubhaft zu machen sind, kann ein Termin aufgehoben oder verlegt werden.**
- ..
- ..

NEU

§ 908

Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

Wegen der Besorgnis der Befangenheit findet eine Ablehnung nur statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds des Schiedsgerichts zu rechtfertigen. Der Antrag auf Ablehnung ist schriftlich zu stellen, der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts kann als unzulässig verworfen werden, wenn der Ablehnungsantrag nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes gestellt ist, ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben wird oder durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.

Über einen Antrag auf Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts wegen der Besorgnis der Befangenheit entscheidet das Schiedsgericht in seiner ursprünglichen Besetzung.

Erfolgt der Ablehnungsantrag vor oder während der mündlichen Verhandlung, so kann der Termin unter Mitwirkung aller Mitglieder fortgesetzt werden.

Über den mit einer schriftlichen Stellungnahme der abgelehnten Mitglieder des Schiedsgerichts versehenen Ablehnungsantrag entscheidet das Große Schiedsgericht als nächste zulässige Rechtsmittelinstanz abschließend, soweit es in der Hauptsache angerufen wird.

Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

NEU

§ 909

Zuständigkeiten bei Ablehnungsverfahren

Das Schiedsgericht einer LK entscheidet über Anträge auf Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinarkommissionen der LK wegen der Besorgnis der Befangenheit. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Das Große Schiedsgericht der FN entscheidet über Anträge auf Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsgerichte der LK und der Disziplinarkommission der FN wegen der Besorgnis der Befangenheit. Die Entscheidung des Großen Schiedsgerichts ist unanfechtbar.

III. Ordnungsmaßnahmen

§ 929

Beschwerde

1. Gegen die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich bei der Stelle einzulegen, deren Maßnahme angefochten wird. Sie ist binnen **drei** weiteren Wochen zu begründen. **Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von —50,— Euro spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Ausschlussfrist).**
- Für die Form der Zustellung der Anordnung gilt § 906.1.f), Satz 3 bis 7 LPO.
- ..

IV. Revision

§ 941

Revision

- ..
3. Die Revision muss bei dem Schiedsgericht einer LK oder bei der FN binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich eingelegt und spätestens binnen **vier** Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung begründet werden. **Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von 125,— Euro spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Ausschlussfrist).**
- ...

VI. Ausführung der Schiedssprüche, Kostenvorschuss, Kosten und Gnadenrecht

§ 962

Kosten

..

7. Der Regelstreitwert beträgt 3.000,- Euro. Bei besonderer Bedeutung der Sache kann das Schiedsgericht den Streitwert angemessen erhöhen.
8. Die Mitglieder der Schiedsgerichte der LK und des Großen Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit Auslagensatz und folgende Gebühren, die mit der Anrufung des Schiedsgerichts entstehen und sich bei einer Entscheidung verdoppeln:
- a) Schiedsgerichte der LK in der Rechtsmittelinstanz und das Große Schiedsgericht, auch wenn keine Entscheidung eines anderen Schiedsgerichts vorliegt:
 - der Vorsitzende eine 1,3-Gebühr
 - der Berichterstatter eine 1,3-Gebühr
 - die übrigen Mitglieder eine 0,8-Gebührnach den Wertgebühren des RVG
 - b) Schiedsgerichte der LK sonst:
 - der Vorsitzende eine 1,3-Gebühr
 - der Berichterstatter eine 1,3-Gebühr
 - die übrigen Mitglieder eine 0,8-Gebührnach den Wertgebühren des RVG
 - c) Die Mitglieder der Disziplinarkommission erhalten für ihre Tätigkeit Auslagensatz und Gebühren nach dem RVG nach einem angenommenen Wert von 3.000,- Euro und zwar:
 - der Vorsitzende eine 1,3-Gebühr
 - die Beisitzer je eine 0,8-GebührBei besonderer Bedeutung der Sache kann die Disziplinarkommission den Streitwert angemessen erhöhen.
Nimmt die FN das an den Vorsitzenden der Kammer gerichtete Ersuchen auf Tätigwerden zurück, bevor die weiteren Mitglieder der Kammer tätig geworden sind, erhält nur der Vorsitzende eine 1,3-Wertgebühr.“

..

Warendorf, den 6. Juni 2014
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)
– Bereich Sport –

Streichungen = rot, durchgestrichen
Änderungen/Ergänzungen = rot